

Hort - Betreuungsvereinbarung „Montessori Freizeithort“

Die Eltern bestätigen vor Vertragsabschluss, dass die entsprechend dem gesetzlichen Platzanspruch nach §§ 3-5 KiföG M-V Anspruch auf einen Teilzeit- oder Ganztagsplatz entsprechend dieser Betreuungsvereinbarung haben. Die schriftliche Bestätigung der Wohnsitzgemeinde (der örtlichen Jugendhilfe) ist vor Vertragsabschluss der Trägereinrichtung vorzulegen.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V in der aktuellen Fassung) und der Satzung zur Betreuung der Kinder in den Kindereinrichtungen des Vereins

wird zwischen dem Träger der Kindereinrichtung

LebensRäume e.V.
Bahnhofstraße 64
18510 Zarrendorf
☎ 038327.50046 (Verwaltung)
☎ 038327.227
✉ verwaltung@lebensraeume-verein.de
www.lebensraeume-verein.de

LebensRäume e.V.
Betriebssteil „Montessori Freizeithort“
An den Bleichen 27
18435 Stralsund
☎ 03831.286147
☎ mobil – 0151.20997837
(in Ferien und Projektzeiten außerhalb des Hortes)
✉ montehort@lebensraeume-verein.de

und den **Personensorgeberechtigten**

Name, Vorname : _____

Wohnhaft in : _____
PLZ Wohnort Straße

Telefon privat : _____

Telefon dienstl. : _____

Name, Vorname : _____

Wohnhaft in : _____
PLZ Wohnort Straße

Telefon privat : _____

Telefon dienstl. : _____

für das Kind

Name / Vorname: _____

geboren am : _____

eine Betreuungsvereinbarung für den Standort: „Montessori Freizeithort“

gültig ab _____ , abgeschlossen.

Die Betreuung erfolgt

in der Zeit von _____ bis _____ Uhr

für

Kinder im Grundschulalter (1. bis 4. Klasse)

- Ganztagsbetreuung (bis zu 6 Stunden tgl.)
- Teilzeitbetreuung (bis zu 3 Stunden tgl.)

Stundenweise Betreuung

- nach individueller Absprache

Im Aufnahmegespräch wurde informiert über

- **Satzung zur Betreuung der Kinder in den Kindereinrichtungen des Vereins ***
- **Pädagogische Konzept und Leistungsbeschreibung zum Hortangebot ***

Ich / wir habe(n) Kenntnis und akzeptieren die o. g. Satzung und das Konzept. Mir / uns ist bekannt, dass o. g. in der Trägereinrichtung ausliegen und jederzeit eingesehen werden können.

Der Impfstatus des Kindes ist

- vollständig
- unvollständig
- Masernschutzimpfung erfolgt

Gültigkeit:

Die Betreuungsvereinbarung behält ihre Gültigkeit bis zur Veränderung der Betreuungsart bzw. Kündigung des Betreuungsplatzes. Veränderungen des Arbeitsverhältnisses (Anspruch) und des Wohnortes sind der zuständigen Wohnsitzgemeinde und dem Träger der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

Einrichtungsspezifische Besonderheiten können in einer gesonderten Anlage zum Vertrag geregelt werden, die bei gesonderter Unterzeichnung Bestandteil des Vertrages wird. Die pädagogische Konzeption der Einrichtung wird von den Personensorgeberechtigten anerkannt. Die Personensorgeberechtigten geben ihr Einverständnis zur Beförderung des Kindes mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Rahmen von Ausflügen der Horteinrichtung. Mit der Veröffentlichung von Bildmaterial, auf welchem mein Kind bei Veranstaltungen, Festen oder Projekten zu sehen ist,

- bin ich einverstanden

Platzanspruch

Der Platzanspruch besteht im Sinne des KiföG M-V. Die jeweilige Wohnsitzgemeinde und der örtliche Träger müssen die Neuvergabe des Platzanspruchs oder notwendige Veränderungen zu dieser Vereinbarung bestätigen. Veränderungen des Wohnsitzes sind daher unverzüglich mitzuteilen. Im Säumnisfall können Rückforderungen der anteiligen Kosten durch Träger und/oder Wohnsitzgemeinde und/oder den örtlichen Träger der Jugendhilfe gegen die Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden.

* Satzung, Fachkonzept und Leistungsbeschreibung können in der Trägereinrichtung eingesehen werden

Aufsicht

Die Aufsichtsverantwortung der Kindereinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an eine/n Erzieher/in und endet bei Abholung des Kindes durch eine abholberechtigte Person. Mit schriftlicher Erklärung der/des Sorgeberechtigten kann das Kind den Weg zum Hort und nach Hause auch alleine bewältigen. Unabhängig hiervon liegt die Verantwortung bei den Eltern.

Trotz entsprechender Vereinbarung bzw. Erklärung darf das Kind den Heimweg nicht alleine antreten, wenn Gefahren erhöhende Umstände dies nicht zulassen (z.B. Krankheit, Unwetter). Die Eltern werden in diesem Fall benachrichtigt. Dritte müssen zur Abholung des Kindes schriftlich bevollmächtigt sein.

Besuchen die Kinder während des Hortaufenthaltes Freizeit- oder andere von den Eltern gewünschte Angebote außerhalb der Horteinrichtung, ist die Horteinrichtung für die Zeit der Abwesenheit einschließlich Weg von der Aufsicht entbunden. Verantwortlich in dieser Zeit sind die Eltern.

Krankheit / Erste Hilfe

Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft oder unmittelbaren Umgebung des Kindes sind der Horteinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Horteinrichtung davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

Die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz ist Vertragsbestandteil. Die Eltern sind nach Infektionsschutzgesetz verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines Familienangehörigen unverzüglich einer Erzieherin der Einrichtung zu melden (siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz). Das Kind muss während der Zeit der Erkrankung / Übertragungsgefahr der Einrichtung fernbleiben. Es darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Befreiung von Krankheitserregern die Einrichtung wieder besuchen. Nach jeder anderen Erkrankung, z. B. Läusen, können die Erzieherinnen bei Wiederbesuch der Horteinrichtung eine ärztliche Gesundheitschreibung verlangen. Gleiches gilt auch für Geschwister des Kindes, die die Einrichtung besuchen.

Den Erzieherinnen werden ersthelfende Maßnahmen am Kind im Notfall ausdrücklich gestattet.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Horteinrichtung sind in der Hausordnung geregelt, welche diesem Vertrag zugrunde liegen und von den Personenberechtigten zur Kenntnis genommen wurden und gelten als verbindlicher Vertragsbestandteil. (Hausordnung in Berücksichtigung der Schulhausordnung)

Im Rahmen des einseitigen Direktionsrechtes kann der Träger die Hausordnung zwischenzeitlich verändern.

Elternbeitrag

Die Eltern entrichten keine Beiträge zu den Betreuungsentgelten in der Kindertageseinrichtung, siehe § 29 KiföG M-V.

Die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind durch die Eltern zu finanzieren. Diese werden direkt zwischen beauftragten Caterer und Schule abgerechnet. Unsere Horteinrichtung obliegt diese Abrechnung nicht.

Die bei Abholung des Kindes nach den regulären Öffnungszeiten oder bei Betreuung über den vereinbarten Umfang hinaus entstehenden Mehrkosten (z.B. in Ferienzeiten) gehen zu Lasten der Eltern und werden je Mehrstunde im Lastschriftverfahren, monatlich oder quartalsweise, eingezogen. Im Falle der Nichtabholung des Kindes nach Schließung der Horteinrichtung, kann es im Kinder- und Jugendnotdienst untergebracht werden. Die hier entstehenden Kosten tragen ebenfalls die Personensorgeberechtigten in voller Höhe.

Die sich jeweils ergebenden Mehrkostenbeiträge werden monatlich oder quartalsweise zum 15. für den zurückliegenden Zeitraum im Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu erteilen die Personensorgeberechtigten dem Träger eine Einzugsermächtigung gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag. Bei Säumigkeiten entstehende Mahnkosten sowie bei fehlender Kontodeckung entstehenden Gebühren etc. tragen die Personensorgeberechtigten diese in voller Höhe. Das Einholen der Zusatzbeiträge mit etwaigen Mahn- und Gebührenkosten wird bis zu dreimal wiederholend im Lastschriftverfahren angewandt. Sollte dies erfolglos sein, werden die offenen Beiträge mit Mahn- und Gebührenkosten an unser Anwaltsbüro mit der Geltendmachung zur Einleitung weiterer rechtlicher Schritte, abgetreten. Die daraus resultierenden anwaltlichen und/oder gerichtlichen Mehrkosten sind durch die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern zu tragen.

Kündigung

Zur Abmeldung des Kindes von der Horteinrichtung ist eine schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages erforderlich. Sie muss mit einer Frist von 3 Monaten in der Trägereinrichtung zum Monatsende vorliegen. Die ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Träger der Einrichtung kann mit gleicher Frist erfolgen. Eine außerordentliche, fristlose Vertragskündigung durch die Trägereinrichtung ist bei Verstoß gegen die vertraglichen Bestimmungen, die Hausordnung sowie aus sonstigen schwerwiegenden Gründen möglich. Dies gilt insbesondere, wenn

- Etwaige Mehrstundenbeiträge trotz dreimaliger Bemühungen im Rahmen des Lastschriftverfahrens einzuholen, nicht eingeht.
- das Kind entsprechend dem Auftrag der Horteinrichtung nicht hinreichend gefördert werden kann oder anderer Hilfe bedarf.

Aus wichtigem Grund kann der Betreuungsvertrag von den Vertragsparteien ohne Einhalten von Fristen oder unter Vereinbarung besonderer Fristen im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Bei Wegfall des Platzanspruches endet der Vertrag zum Ende des Monats, in dem der Anspruch entfällt.

Anlagen der Vereinbarung:

- Information zu etwaigen Betreuungsgebühren mit Angabe der Bankverbindung
- Information nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Einzugsermächtigung

Zarrendorf / Stralsund, den

Ort, Datum

Unterschriften der/-s Personensorgeberechtigten

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
der Trägereinrichtung